

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 32/2020

Ausgabetag: 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Bekanntmachung gem. §6 Abs. 5 BauGB
Inkrafttreten der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

1.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herr Sven Siekmann wurde über die Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) in die Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück gewählt.

Am 06.11.2020 hat Herr Siekmann erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf sein Ratsmandat verzichtet. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

Ein Ersatzbewerber nach § 16 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist in der Reserveliste der AfD für Herrn Siekmann nicht bestimmt worden. Die Nachbesetzung des freigewordenen Sitzes erfolgt daher gem. § 45 Kommunalwahlgesetz nach der Listenreihenfolge. Der auf Herrn Siekmann folgende und noch nicht zum Zuge gekommene Bewerber der Reserveliste (Reservelistenplatz 2) ist

Herr Dieter Karius, Wartenbergstraße 81, 33378 Rheda-Wiedenbrück.

Herr Karius hat mit Erklärung vom 06.11.2020 die Wahl angenommen.

Gem. § 45 Abs. 6 S. 1 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass Herr Dieter Karius als Nachfolger für Herrn Sven Siekmann die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück erworben hat.

Gegen diese Entscheidung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Ratswahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Wahlleiter der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück).

Rheda-Wiedenbrück, 09. November 2020

Der Wahlleiter



Dr. Georg Robra

2. Inkrafttreten der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan beschlossen (gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 I BGBl. I S. 3634 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I BGBl. I S. 1728 – und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) -.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück fasst folgende Beschlüsse:

- a) *Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat die eingegangenen Stellungnahmen, Einwände, Bedenken und Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in seine Abwägung einbezogen und beschließt diese wie in der Anlage 1 (siehe Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt.*
- b) *Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die 77. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich der Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht) wird der 77. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigelegt.*
- c) *Der Rat beauftragt die Verwaltung die 77. FNP-Änderung der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorzulegen.*

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Plan (Geltungsbereich und Planänderung) durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 18.08.2018 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 28.10.2020 (Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2020-001) genehmigt. Die **Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 29.06.2020 beschlossene und von der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2020-001 genehmigte 77. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

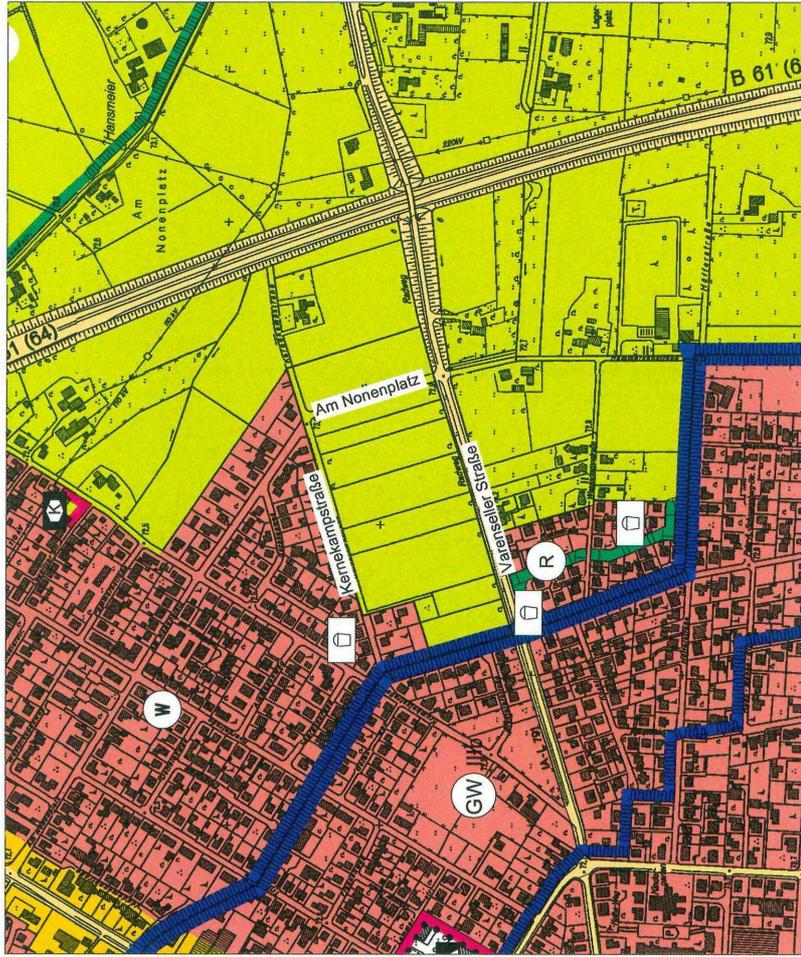
Rheda-Wiedenbrück, den 09.11.2020



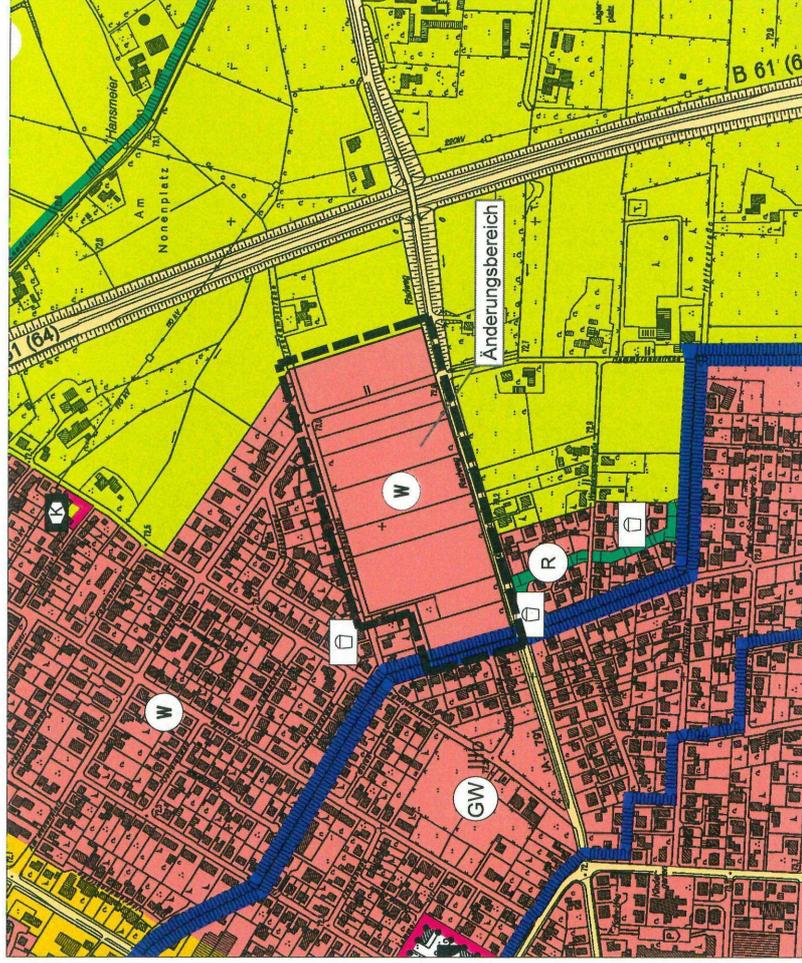
Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stadt Rheda - Wiedenbrück

77. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich)



Bestand M 1 : 10.000



Planung M 1 : 10.000

Legende :



Geltungsbereich



Fläche für die Landwirtschaft



Wohnbaufläche



Rheda-
Wiedenbrück

77. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Abteilung Stadtplanung
61 - Kraus

Januar 2020
Gemarkung Wiedenbrück